

Anhörung zum Entwurf der Ausführungsvorschriften zum FMG

Beilage zur Vernehmlassung der Cablecom GmbH vom 15. September 2006

Entwurf Verordnung über Fernmeldedienste (E-FDV)	Formulierungsvorschlag Cablecom GmbH
<p>Art. 9 Lehrstellen</p> <p>¹ Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen mindestens 3 Prozent der Arbeitsstellen als Lehrstellen anbieten. Teilzeitarbeitsstellen sind entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad anzurechnen.</p> <p>² Zieht die Anbieterin von Fernmeldediensten für das Erbringen der Fernmeldedienste Dritte bei, so muss sie die Einhaltung der Verpflichtung gemäss Absatz 1 bei diesen für die ausgelagerte Produktion sicherstellen.</p>	<p>Art. 9 Lehrstellen</p> <p>Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen mindestens 2 Prozent der Arbeitsstellen als Lehrstellen anbieten. Teilzeitarbeitsstellen sind entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad anzurechnen.</p>
<p>Art. 10 Massnahmen zur Gewährleistung der Preistransparenz</p> <p>¹ Bevor tarifrelevante Verbindungen mit Kundinnen oder Kunden anderer Anbieterinnen von Fernmeldediensten hergestellt werden, muss die abrechnende Anbieterin ihre Kundinnen und Kunden kostenlos, werbefrei und einfach über anfallende höhere Gebühren informieren. Die Kundinnen und Kunden müssen sowohl generell als auch im Einzelfall entscheiden können, ob sie die Information wünschen.</p> <p>² Bei Preismodellen mit begrenzten Frei- oder Günstigvolumina von Fernmeldediensten muss die Anbieterin die Kundin oder den Kunden informieren, sobald diese Volumina aufgebraucht sind.</p>	<p>Art. 10 Massnahmen zur Gewährleistung der Preistransparenz</p> <p>Für tarifrelevante Verbindungen mit Kundinnen und Kunden anderer Anbieterinnen von Fernmeldediensten, muss die abrechnende Anbieterin ihre Kundinnen und Kunden kostenlos, werbefrei und einfach Informationen über anfallende Gebühren zur Verfügung stellen.</p>

Art. 11 Verzeichniseinträge

¹ Der Eintrag einer Kundin oder eines Kunden in Verzeichnissen von Fernmeldediensten besteht mindestens aus:

- a. dem Adressierungselement, mit welchem die Kundin oder der Kunde des betroffenen Fernmeldedienstes kontaktiert werden kann;
- b. dem Namen und Vornamen oder dem Firmennamen;
- c. gegebenenfalls der Rubrik, unter der sie oder er erscheinen möchte;
- d. der vollständigen Adresse;
- e. gegebenenfalls dem Kennzeichen, dass sie oder er keine Werbemitteilungen von Dritten erhalten möchte und dass ihre oder seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen (Art. 83 Abs. 1);
- f. bei einem Adressierungselement eines entgeltlichen Mehrwertdienstes: der Preisbekanntgabe nach Artikel 13 Absatz 1bis der Preisbekanntgabeverordnung vom 11. Dezember 19784 (PBV).

[...]

Art. 11 Verzeichniseinträge

¹ Der Eintrag einer Kundin oder eines Kunden in Verzeichnissen von Fernmeldediensten besteht mindestens aus:

- a. dem Adressierungselement, mit welchem die Kundin oder der Kunde des betroffenen Fernmeldedienstes kontaktiert werden kann;
- b. dem Namen und Vornamen oder dem Firmennamen;
- c. gegebenenfalls der Rubrik, unter der sie oder er erscheinen möchte;
- d. der vollständigen Adresse;
- e. gegebenenfalls dem Kennzeichen, dass sie oder er keine Werbemitteilungen von Dritten erhalten möchte und dass ihre oder seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen (Art. 83 Abs. 1).

[...]

<p>Art. 35 Erkennbarkeit von Mehrwertdiensten</p> <p>¹ Mehrwertdienste müssen für die Kundinnen und Kunden eindeutig erkennbar sein.</p> <p>² Für die Bereitstellung von Mehrwertdiensten über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164 dürfen nur einzeln zugeteilte Nummern gemäss Artikel 24b ff. der Verordnung vom 6. Oktober 1997²³ über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV), Kurznummern gemäss Artikel 29 bis 32 AEFV oder die in Artikel 54 Absatz 7 AEFV genannten Kurznummern verwendet werden.</p> <p>³ Für die Bereitstellung von Mehrwertdiensten mittels SMS oder MMS dürfen nur Kurznummern gemäss Artikel 15a ff. AEFV verwendet werden.</p> <p>⁴ Mehrwertdienste, die über andere als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Adressierungselemente bereitgestellt werden, müssen von den Anbieterinnen von Fernmeldediensten ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden. Die Anforderung der ausdrücklichen Kennzeichnung gilt als erfüllt, wenn die Kundin oder der Kunde bei der Inanspruchnahme des Dienstes eindeutig erkennen kann, dass es sich um einen Mehrwertdienst handelt. Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten stellen sicher, dass Mehrwertdienste mit erotischen oder pornografischen Inhalten einer separaten, für die Kundinnen und Kunden klar erkennbaren Kategorie angehören.</p>	<p>Art. 35 Erkennbarkeit von Mehrwertdiensten</p> <p>¹ Für die Bereitstellung von Mehrwertdiensten über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164 dürfen nur einzeln zugeteilte Nummern gemäss Artikel 24b ff. der Verordnung vom 6. Oktober 1997²³ über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV), Kurznummern gemäss Artikel 29 bis 32 AEFV oder die in Artikel 54 Absatz 7 AEFV genannten Kurznummern verwendet werden.</p> <p>² Für die Bereitstellung von Mehrwertdiensten mittels SMS oder MMS dürfen nur Kurznummern gemäss Artikel 15a ff. AEFV verwendet werden.</p> <p>³ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten stellen sicher, dass Mehrwertdienste mit erotischen oder pornografischen Inhalten einer separaten, für die Kundinnen und Kunden klar erkennbaren Kategorie angehören.</p>
<p>Art. 36 Anbieterinnen von Mehrwertdiensten</p> <p>¹ Als Anbieterinnen von Mehrwertdiensten gelten:</p> <p>a. Inhaberinnen und Inhaber von Nummern gemäss Artikel 34 Absätze 2 und 3, die für die Bereitstellung von Mehrwertdiensten verwendet werden;</p> <p>[...]</p>	<p>Art. 36 Anbieterinnen von Mehrwertdiensten</p> <p>¹ Als Anbieterinnen von Mehrwertdiensten gelten:</p> <p>a. Inhaberinnen und Inhaber von Nummern gemäss Artikel 35 Absätze 2 und 3, die für die Bereitstellung von Mehrwertdiensten verwendet werden;</p> <p>[...]</p>

<p>Art. 37 Verrechnung von Mehrwertdiensten</p> <p>¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen die für Mehrwertdienste in Rechnung gestellten Beträge in einer separaten Rubrik mit mindestens folgenden Informationen angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Adressierungselement, über das der Mehrwertdienst erbracht wird; b. eine kurze Beschreibung des Mehrwertdienstes; c. das Datum und die Zeit der Erbringung des Mehrwertdienstes; d. gegebenenfalls die Verbindungsdauer; e. das für den Mehrwertdienst geschuldete Entgelt. <p>² Bei Anschlüssen mit Vorbezahlung der Dienste teilt die Anbieterin von Fernmeldediensten die in Absatz 1 genannten Angaben auf Verlangen kostenlos mit.</p> <p>³ Sie muss auf der Rechnung klar angeben, wie man die Identität und die Adresse der Anbieterin des Mehrwertdienstes feststellen kann.</p> <p>⁴ Bestreitet eine Kundin oder ein Kunde eine Rechnung betreffend Mehrwertdienste ganz oder teilweise, so ist die Anbieterin von Fernmeldediensten nicht berechtigt, den Anschluss zu sperren oder den Vertrag vor Beilegung der Streitigkeit zu kündigen.</p>	<p>Art. 37 Verrechnung von Mehrwertdiensten</p> <p>¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen die für Mehrwertdienste in Rechnung gestellten Beträge in einer separaten Rubrik mit mindestens folgenden Informationen angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Adressierungselement, über das der Mehrwertdienst erbracht wird; b. das Datum und die Zeit der Erbringung des Mehrwertdienstes; c. gegebenenfalls die Verbindungsdauer; d. das für den Mehrwertdienst geschuldete Entgelt. <p>² Bei Anschlüssen mit Vorbezahlung der Dienste teilt die Anbieterin von Fernmeldediensten die in Absatz 1 genannten Angaben auf Verlangen mündlich und kostenlos mit.</p> <p>³ Sie muss auf der Rechnung klar angeben, wie man die Identität und die Adresse der Anbieterin des Mehrwertdienstes feststellen kann.</p>
<p>Art. 39 Sperrung des Zugangs zu Mehrwertdiensten</p> <p>[...]</p> <p>⁴ Die Kundinnen und Kunden müssen diese Sperrungen jederzeit einfach und unentgeltlich aktivieren und deaktivieren können.</p> <p>[...]</p>	<p>Art. 39 Sperrung des Zugangs zu Mehrwertdiensten</p> <p>[...]</p> <p>⁴ Die Kundinnen und Kunden müssen diese Sperrung unentgeltlich aktivieren und deaktivieren können. Von dieser Möglichkeit ausgenommen sind Kundinnen und Kunden gemäss Art. 40 und Kundinnen und Kunden, bei denen die Anbieterin von Fernmeldediensten aus sachlichen Gründen eine zeitlich unlimitierte Sperrung eingerichtet hat.</p> <p>[...]</p>
<p>Art. 41 Aufgabe</p> <p>¹ Die Schlichtungsstelle ist für zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Kundinnen oder Kunden und ihren Anbieterinnen von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten zuständig.</p> <p>[...]</p>	<p>Art. 41 Aufgabe</p> <p>¹ Die Schlichtungsstelle ist für zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Kundinnen oder Kunden und ihren Anbieterinnen von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten zuständig. Sie kann auch andere Aufgaben aus dem Bereich des Fernmeldewesens übernehmen.</p> <p>[...]</p>

<p>Art. 42 Zuständigkeit</p> <p>[...]</p> <p>² Es kann die Schlichtungsaufgabe Dritten (Beauftragten) übertragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Beauftragte garantiert, das in diesem Bereich anwendbare Recht einzuhalten, insbesondere Artikel 12c FMG, die Bestimmungen dieses Kapitels sowie die vom Bundesamt festgelegten Übertragungsvoraussetzungen; b. sie verpflichtet sich dazu, ihre Aufgabe unabhängig, unparteiisch, transparent und effizient auszuüben, und stellt insbesondere sicher, dass die mit der Streitbeilegung betrauten Personen über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen; c. sie garantiert die Transparenz ihrer Tätigkeit gegenüber dem Bundesamt und der Öffentlichkeit und verpflichtet sich namentlich zur Veröffentlichung eines jährlichen Tätigkeitsberichts. <p>³ Das Bundesamt ernennt die Beauftragte für eine befristete Dauer. Es kann eine öffentliche Ausschreibung durchführen, die nicht Artikel 32 ff. der Verordnung vom 11. Dezember 1995 über das öffentliche Beschaffungswesen untersteht.</p> <p>[...]</p> <p>⁵ Das Bundesamt genehmigt die Ernennung der für die Schlichtungsstelle verantwortlichen natürlichen Person (Ombudsmann).</p> <p>[...]</p>	<p>Art. 42 Zuständigkeit</p> <p>[...]</p> <p>² Es kann die Schlichtungsaufgabe Dritten (Beauftragten) übertragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie verpflichtet sich dazu, ihre Aufgabe unabhängig, unparteiisch, transparent und effizient auszuüben, und stellt insbesondere sicher, dass die mit der Streitbeilegung betrauten Personen über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen; b. sie garantiert die Transparenz ihrer Tätigkeit gegenüber dem Bundesamt und der Öffentlichkeit und verpflichtet sich namentlich zur Veröffentlichung eines jährlichen Tätigkeitsberichts. Kundendaten und Daten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten werden anonymisiert. <p>³ Das Bundesamt ernennt die Beauftragte für eine befristete Dauer von mindestens 24 Monaten. Es kann eine öffentliche Ausschreibung durchführen, die nicht Artikel 32 ff. der Verordnung vom 11. Dezember 1995 über das öffentliche Beschaffungswesen untersteht.</p> <p>[...]</p> <p>⁵ Das Bundesamt genehmigt die Ernennung der für die Schlichtungsstelle verantwortlichen natürlichen Person (Ombudsperson).</p> <p>[...]</p>
<p>Art. 43 Verfahrensgrundsätze</p> <p>¹ Das Schlichtungsverfahren muss fair, rasch und vorteilhaft für die Kundinnen und Kunden sein. Es garantiert den Grundsatz der Anhörung der Parteien, das Akteneinsichtsrecht und die anderen angemessenen Verfahrensgarantien.</p> <p>[...]</p> <p>⁵ Das Schlichtungsverfahren endet mit dem Rückzug des Begehrens, der Einigung der Parteien, dem Schlichtungsentscheid oder einem Gerichtsurteil oder Schiedsspruch.</p>	<p>Art. 43 Verfahrensgrundsätze</p> <p>¹ Das Schlichtungsverfahren muss innerhalb einer international vergleichbaren Frist durchgeführt werden. Die Parteien sind von der Schlichtungsstelle anzuhören. Eine Partei kann die von der anderen Partei eingereichten Unterlagen jederzeit einsehen. Es können ihr auf Wunsch und gegen Aufwandsersatz Kopien davon zugestellt werden.</p> <p>[...]</p> <p>⁵ Das Schlichtungsverfahren endet mit dem Rückzug des Begehrens, der Einigung der Parteien, dem Schlichtungsentscheid.</p>

Art. 44 Verhältnis zu anderen Verfahren

¹ Ein zivilrechtliches Verfahren bleibt jederzeit vorbehalten. Es wird durch das Stellen eines Schlichtungsbegehrens oder andere Handlungen im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren nicht verhindert.

² Das Schlichtungsverfahren ruht, solange ein Gericht oder ein Schiedsgericht mit der Streitsache befasst ist, die Gegenstand des Schlichtungsbegehrens ist. Die Schlichtungsstelle kann entscheiden, eine Frist dafür festzusetzen.

³ Die Verjährung beginnt nicht und steht, falls sie begonnen hat, während des Schlichtungsverfahrens still.

⁴ Natürliche Personen, die für die Schlichtungsstelle eine Aufgabe übernehmen, können nicht als Zeuginnen oder Zeugen in einer Sache auftreten, von der sie bei der Ausübung dieser Aufgabe Kenntnis erlangt haben. Sie können nicht in der gleichen Streitsache als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter auftreten.

Art. 44 Verhältnis zu anderen Verfahren

¹ Ein zivilrechtliches Verfahren bleibt jederzeit vorbehalten.

² Das Schlichtungsverfahren wird gegenstandslos, wenn ein Verfahren bei einem ordentlichen Gericht oder Schiedsgericht anhängig gemacht wird. Ist ein solches Verfahren bereits im Zeitpunkt der Einreichung des Schlichtungsbegehrens hängig, ist auf das Begehren nicht einzutreten.

Art. 45 Verpflichtungen der Anbieterinnen

¹ Jede Anbieterin von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten, die von einem Schlichtungsbegehren betroffen ist, muss am Schlichtungsverfahren teilnehmen. Sie kommt den Auskunftsanfragen und den anderen Aufforderungen der Schlichtungsstelle nach.

² Die Anbieterinnen von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten liefern der Schlichtungsstelle auf Verlangen die für die Streitbeilegung erforderlichen Fernmeldeverkehrsdaten und die anderen persönlichen Daten ihrer Kundschaft, sofern sie darüber verfügen.

³ Die Anbieterinnen von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten informieren ihre Kundinnen und Kunden über die Existenz der Schlichtungsstelle. Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen sie beim Vertragsabschluss und danach mindestens einmal jährlich darüber informieren.

Art. 45 Verpflichtungen der Anbieterinnen

¹ Jede Anbieterin von Fernmelde- und Mehrwertdiensten, die von einem Schlichtungsbegehren betroffen ist, muss am Schlichtungsverfahren teilnehmen. Sie stellt der Schlichtungsstelle diejenigen Unterlagen zur Verfügung, die für die Formulierung eines Schlichtungsvorschlages erforderlich sind.

² Die Anbieterinnen von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten informieren ihre Kundinnen und Kunden über die Existenz der Schlichtungsstelle. Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen sie beim Vertragsabschluss und danach mindestens einmal jährlich darüber informieren.

<p>Art. 46 Persönliche Daten</p> <p>[...]</p> <p>⁴ Die Schlichtungsstelle kann ihre Entscheide vollständig oder teilweise im Internet veröffentlichen. Sie muss eine Zusammenfassung ihrer wichtigsten Entscheide veröffentlichen.</p>	<p>Art. 46 Persönliche Daten</p> <p>[...]</p> <p>⁴ Die Schlichtungsstelle kann ihre Entscheide vollständig oder teilweise jedoch anonymisiert im Internet veröffentlichen. Sie muss eine Zusammenfassung ihrer wichtigsten Entscheide veröffentlichen.</p>
<p>Art. 50 Nichtdiskriminierung</p> <p>[...]</p> <p>⁴ Sie bearbeitet die Bestellungen in der Reihenfolge ihres Eingangs. Sie akzeptiert sie nur, sofern sie dem unmittelbaren Bedarf der nachfragenden Anbieterinnen entsprechen.</p>	<p>Art. 50 Nichtdiskriminierung</p> <p>[...]</p> <p>⁴ Sie bearbeitet die Bestellungen in der Reihenfolge ihres Eingangs. Sie akzeptiert sie nur, sofern sie dem unmittelbaren oder aufgrund der Vergangenheit prognostizierten Bedarf der nachfragenden Anbieterin entsprechen.</p>
<p>Art. 51 Transparenz</p> <p>[...]</p> <p>³ Sie muss die für die jeweilige Zugangsform und die Kollokation notwendigen Informationen den am Zugang interessierten Anbieterinnen online aktualisiert zur Verfügung stellen. Sie muss insbesondere die Bestellung, die Abwicklung, den Betrieb und die Kündigung der Zugangs- und Kollokationsdienstleistungen in standardisierter Form online ermöglichen.</p> <p>[...]</p>	<p>Art. 51 Transparenz</p> <p>[...]</p> <p>³ Sie muss die für die jeweilige Zugangsform und die Kollokation notwendigen Informationen den am Zugang interessierten Anbieterinnen online aktualisiert und kostenlos zur Verfügung stellen. Sie muss insbesondere die Bestellung, die Abwicklung, den Betrieb und die Kündigung der Zugangs- und Kollokationsdienstleistungen in standardisierter Form online ermöglichen.</p> <p>[...]</p>

<p>Art. 54 Kollokation</p> <p>¹ Die marktbeherrschende Anbieterin muss anderen Anbieterinnen an allen für den Zugang erforderlichen Standorten physische Kollokation anbieten. Das Angebot muss offene Kollokation und den jederzeit unbegleiteten Zutritt umfassen. Der Zutritt muss den anderen Anbieterinnen über die selben Zutrittswege wie der marktbeherrschenden Anbieterin möglich sein.</p> <p>[...]</p> <p>³ Die marktbeherrschende Anbieterin muss bei Platzknappheit und bei Bedarf den an den Kollokationsstandorten vorhandenen Raum optimal nutzen beziehungsweise nutzen lassen oder zusätzlichen Kollokationsraum bereitstellen. Wo physische Kollokation nicht möglich ist, muss sie den betroffenen Anbieterinnen entweder selbst virtuelle Kollokation anbieten oder ihnen ermöglichen, in angrenzenden oder örtlich nahe liegenden Räumen oder Gebäuden ihre Anlagen zu installieren und zu betreiben und diese mit dem Netz der marktbeherrschenden Anbieterin zu verbinden. Die marktbeherrschende Anbieterin muss den betroffenen Anbieterinnen virtuelle Kollokation zu gleichwertigen technischen und betrieblichen Bedingungen anbieten, wie wenn diese die Anlagen selbst installieren und betreiben würden.</p> <p>[...]</p>	<p>Art. 54 Kollokation</p> <p>¹ Die marktbeherrschende Anbieterin muss anderen Anbieterinnen an allen für den Zugang erforderlichen Standorten, wie Ortszentralen und Verteilerkästen, physische Kollokation anbieten. Das Angebot muss offene Kollokation und den jederzeit unbegleiteten Zutritt umfassen. Der Zutritt muss den anderen Anbieterinnen über die selben Zutrittswege wie der marktbeherrschenden Anbieterin möglich sein.</p> <p>[...]</p> <p>³ Die marktbeherrschende Anbieterin muss bei Platzknappheit und bei Bedarf den an den Kollokationsstandorten vorhandenen Raum optimal nutzen beziehungsweise nutzen lassen oder zusätzlichen Kollokationsraum bereitstellen. Wo physische Kollokation nicht möglich ist, muss sie den betroffenen Anbieterinnen entweder selbst virtuelle Kollokation anbieten oder ihnen ermöglichen, in angrenzenden oder örtlich nahe liegenden Räumen, Verteilerkästen oder Gebäuden ihre Anlagen zu installieren und zu betreiben und diese mit dem Netz der marktbeherrschenden Anbieterin zu verbinden. Die marktbeherrschende Anbieterin muss den betroffenen Anbieterinnen virtuelle Kollokation zu gleichwertigen technischen und betrieblichen Bedingungen anbieten, wie wenn diese die Anlagen selbst installieren und betreiben würden.</p> <p>[...]</p>
<p>Art. 62 Vertraulichkeit der Informationen</p> <p>¹ Die Informationen aus den Zugangsverhandlungen sind vertraulich. Sie dürfen nicht an andere Geschäftseinheiten, Tochtergesellschaften, Partnerunternehmen oder Dritte weitergegeben werden.</p> <p>[...]</p>	<p>Art. 62 Vertraulichkeit der Informationen</p> <p>¹ Die Informationen aus den Zugangsverhandlungen sind vertraulich. Sie dürfen nicht an Dritte weitergeleitet werden. Werden Informationen aus den Zugangsverhandlungen an andere Geschäftseinheiten, Tochtergesellschaften oder Partnerunternehmen weitergegeben, muss die Vertraulichkeit der Information in einer Vereinbarung verbindlich festgehalten werden.</p> <p>[...]</p>

<p>Art. 77 Verkehrs- und Rechnungsdaten</p> <p>[...]</p> <p>⁴ Bei Anschlüssen mit Vorbezahlung der Dienste müssen die in Absatz 2 genannten Daten auf Verlangen kostenlos mitgeteilt werden.</p> <p>⁵ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten teilen den Anbieterinnen von Mehrwertdiensten die persönlichen Daten ihrer Kundinnen und Kunden mit, wenn Letztere die Inanspruchnahme eines Mehrwertdienstes anfechten. Die Anbieterinnen von Mehrwertdiensten dürfen diese Daten nur insofern und nur solange bearbeiten, als es für den Erhalt des für ihre Dienstleistungen geschuldeten Entgelts nötig ist.</p> <p>[...]</p>	<p>Art. 77 Verkehrs- und Rechnungsdaten</p> <p>[...]</p> <p>⁴ Bei Anschlüssen mit Vorbezahlung der Dienste müssen die in Absatz 2 genannten Daten auf Verlangen mündlich und kostenlos mitgeteilt werden.</p> <p>⁵ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten teilen den Anbieterinnen von Mehrwertdiensten die notwendigen vorhandenen Personendaten ihrer Kundinnen und Kunden mit, wenn Letztere die Inanspruchnahme eines Mehrwertdienstes anfechten oder nicht fristgerecht bezahlen. Die Anbieterinnen von Mehrwertdiensten dürfen diese Daten nur insofern und nur solange bearbeiten, als es für den Erhalt des für ihre Dienstleistungen geschuldeten Entgelts nötig ist.</p> <p>[...]</p>
<p>Art. 78 Massenwerbung</p> <p>¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen ihre Kundinnen und Kunden vor dem Erhalt unlauterer Massenwerbung schützen, soweit es der Stand der Technik zulässt.</p> <p>² Sie dürfen unlautere Massenwerbung unterdrücken.</p> <p>[...]</p> <p>⁶ Bei Widerhandlungen gegen Artikel 3 Buchstabe o des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) oder entsprechende ausländische Vorschriften kann die zuständige Bundesstelle für die Ausübung ihres Klagerechts und für die Gewährung der Amtshilfe gemäss UWG von den Anbieterinnen die erforderlichen Auskünfte einholen und Unterlagen verlangen.</p>	<p>Art. 78 Massenwerbung</p> <p>¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen ihren Kundinnen und Kunden zum Schutz vor dem Erhalt unlauterer Massenwerbung Massnahmen bereitstellen, soweit es der Stand der Technik zulässt.</p> <p>² Sie dürfen Massenwerbung unterdrücken.</p> <p>[...]</p> <p>⁶ Bei Widerhandlungen gegen Artikel 3 Buchstabe o des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) oder entsprechende ausländische Vorschriften kann die zuständige Bundesstelle für die Ausübung ihres Klagerechts und für die Gewährung der Amtshilfe gemäss UWG von den Anbieterinnen die erforderlichen Auskünfte einholen und Unterlagen verlangen. Soweit diese Angaben dem Fernmeldegeheimnis unterstehen, richten sich die Voraussetzungen und das Verfahren für die Auskunft sowie die Entschädigung derselben nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.</p>